

Novelle aus der Zeit der Hexenprocesse. Das mannhafte Eintreten des Jesuiten Friedrich von Spee bei Bekämpfung des unseligen Hexentwahns wird gut beleuchtet.

Martin, der Prophet von Wittenberg. Eine Erzählung aus der Revolution des 16. Jahrhundertes für das deutsche Volk. Von Georg Ewers. Behrberg in Osnabrück. 1893. 8°. 423 S. Preis brosch. M. 3.—; gebd. M. 3.75. Der bekannte Conventit Ewers will eine populäre Darstellung des gewaltigen Umsturzes geben, der sich in Deutschland auf religiösem, politischem und sozialem Gebiete auf Anhänger Luthers vollzogen hat. Das vorliegende Werk soll für das gewöhnliche Volk das sein, was das dreizehnjährige Werk desselben Verfassers für Studierte ist; nach seiner ganzen Anlage möchten wir es aber doch auch mehr für Geschichtskundige empfehlen; daß der Nachweis geliefert ist, welcher ungeheuren Schaden Luther dem deutschen Volke zugefügt hat, muß anerkennend hervorgehoben werden; sonst leiden manche Stellen an Weitschweifigkeiten und stilistischen Härten.

Die alte und neue Welt. Illustriertes katholisches Familienblatt. Benziger & Comp. in Einsiedeln. Fol. Jahrgang 1893. Zwölf Hefte. Jahrgang 1894.¹⁾ Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Puistet in Regensburg. 20. Jahrgang 1894. Wir haben schon im IV. Heft 1892 (Seite 852) diese beiden Familien-Zeitschriften aufs beste empfohlen; desgleichen in unserem Referate über Belletristik beim Linzer Katholikentage 1892; mit freudigem Stolze könnten wir hinweisen auf diese durch Inhalt und Ausstattung so hervorragenden Erzeugnisse belletristischer Literatur. Jahrgang 1894 stellt sich seinen Vorgängern ebenbürtig an die Seite, weshalb wir sie wiederholt empfehlen und entschieden erklären, daß es ganz unverantwortlich ist, wenn katholische Familien mit Uebergehung dieser vorzüglichen Blätter das Freimaurerorgan „Gartenlaube“ und ähnliches kaufen.

Jugendheimat. Jahrbuch für die Jugend zur Unterhaltung und Belehrung, herausgegeben von Hermine Proschko. 8. Jahrgang. 400 S. Mit einer Menge schöner Illustrationen. „Lejkam“ in Graz. Elegant gebunden. Für vornehmtere Kreise und besonders für Mädchen eine Fülle unterhaltenden und zum Theile auch belehrenden Lesestoffes, bestehend aus Erzählungen, Gedichten, Simmsprüchen, Rätseln, Märchen und einer dramatischen, gelungenen Arbeit der Herausgeberin; tüchtige Kräfte, z. B. Ferdinand Zöhrer arbeiten an dem Buche, welches den Vorzug hat, daß es namentlich der österreichischen Jugend angepaßt ist und deren patriotische Gefühle zu wecken sucht. Ausdrücke, wie „göttliche“ Natur, „wunderbar zarte“ Frauenhand haben wir nicht gerne.

Der treue Kamerad. Ein illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterrichte der christlichen Jugend, herausgegeben vom katholischen Erziehungsverein von Vorarlberg. 34. Jahrgang. Zwölf Hefte. Preis 72 kr. Ein vorzügliches Mittel zur Fortbildung austretender Volks- und besonders Bürgerschüler, Lehrlinge u. dgl. In angenehmer Weise werden sie mit Hilfe dieser billigen und netten Zeitschrift eine Menge praktischer, geschichtlicher, naturgeschichtlicher u. s. w. Kenntnisse sich erwerben.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Bedingte Taufe eines Erwachsenen.) Ein neunjähriges Kind christlicher Eltern, noch nicht getauft, wird übersfahren und liegt mehrere Tage lang bewußtlos darnieder. Was hat der

¹⁾ Der 29. Jahrgang von „Alte und neue Welt“ erscheint in bedeutend vergrößertem Formate; auch der Inhalt ist entsprechend erweitert und sehr gut gewählt. Preis ist derselbe wie früher: Zwölf Hefte M. 6.—.

herzgerufene Geistliche zu thun? Ich antworte kurz: Sobald ernste Todesgefahr vorliegt, tauft man das Kind bedingungsweise, und zwar unter der Bedingung: si es capax.

Begründung. 1. Das Heilmittel der Taufe ist zu versuchen, weil es vielleicht dem Kinde das ewige Seelenheil sichert und zu dessen Erreichung nöthig ist; 2. die Taufe ist aber bedingungsweise zu spenden, weil es zweifelhaft ist, ob sie giltigerweise gespendet werden kann; 3. die Bedingung darf nicht lauten: „si es dispositus“, sondern „si es capax“: denn die Fähigkeit zum gültigen Empfang kann vorliegen ohne die genügende Disposition für die volle Wirksamkeit des Sacramentes, ist aber das Sacrament nur gültig empfangen, so tritt in Kraft derselben bei später etwa eintretender Disposition die Wirksamkeit des Sacramentes tatsächlich noch ein.

Die Gültigkeit der Taufe nämlich hängt bei diesem Kinde, welches seinem Alter nach schon zum entwickelten Vernunftgebrauche gekommen ist, von dem etwa stattgehabten positiven Willen, getauft zu werden, ab; nur die noch nie zum Vernunftgebrauch gekommenen menschlichen Wesen können auf fremden Willen hin gültig getauft werden. Ob dieser Wille, die Taufe zu empfangen, in der That vorgelegen hat, wird praktisch in etwa zweifelhaft bleiben, also ebenso zweifelhaft die Möglichkeit einer gültigen Taufe; doch darf mit Wahrscheinlichkeit, ja mit großer Wahrscheinlichkeit das Vorhandensein dieses Willens angenommen werden, darum die Befugnis und sogar die Pflicht, eine bedingte Taufe vorzunehmen. Würde nämlich die Taufe unterbleiben und das Kind so wegsterben, dann wäre es ohne allen Zweifel für den Himmel verloren, falls es nicht einen übernatürlichen Act der vollkommenen Liebe zu Gott erweckt hätte; mit diesem Ausschluss vom Himmel würde die positive Verwerfung zur ewigen Höllenpein im vollsten Sinne des Wortes verbunden sein, wenn das Kind etwa eine persönliche schwere Sünde sollte begangen haben — was in jenem Alter durchaus nichts Unmögliches ist. Würde aber die Taufe gespendet, so würde freilich auch bei der Unterstellung ihrer Gültigkeit damit das ewige Seelenheil des Kindes noch nicht absolut gesichert, aber doch sicherer geworden sein. Die rechtfertigende Gnade und die an dieselbe geknüpfte Anwartschaft auf den Himmel würde kraft der Taufe dem Kinde für den Fall sofort zutheil, wenn es nebst dem Willen getauft zu werden irgendwie einmal — aber wenigstens nach der letzten etwa begangenen Todsünde — einen Act wahrer übernatürlicher, wenn auch unvollkommener Reue und die dazu nothwendigen Acte des Glaubens an die wesentlichsten Glaubensstücke und der anderen theologischen Tugenden erweckt hätte. Hätte es diese nicht erweckt, würde aber noch vor dem Tode in einem lichten Augenblicke, der von anderen ganz unbemerkt bleiben mag, dieselben erwecken, so würde alsdann jene besiegende Wirkung des Tauffacramentes nachträglich eintreten. Natürlich wird hierbei

unterstellt, dass nach der vollzogenen Taufe keine Todsünde begangen ist: wäre dies der Fall, so könnte diese nur durch vollkommene Reue, oder durch wenigstens unvollkommene Reue und gütige sacramentale Losssprechung, geführt werden.

Nun mag ja je nach dem stattgehabten Unterricht für die thatfächliche Verwirklichung jener erforderlichen Acte eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit sprechen: — alle Wahrscheinlichkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn das Kind zur Classe der hochgradig Verwahrlosten gehörte. Denn geboren von christlichen Eltern, aufgewachsen in christlicher Gegend, hat ein Kind von neun Jahren wohl ohne Zweifel von den allernothdürftigsten christlichen Wahrheiten gehört; zudem dürfen wir den wichtigen Factor der göttlichen Gnadenhilfe nicht außeracht lassen und den allgemeinen göttlichen Heilswillen, der alle Menschen, so weit es an Gott liegt, zum Heile führen will und deshalb zur Zeit der Todesstunde mit besonderer Hilfe bereit zu sein pflegt. Aus allem diesem schließe ich auf die Berechtigung und Pflicht auf die Pflicht zu taufen. Diese Berechtigung und Pflicht ist für den katholischen Geistlichen zuvörderst betreffs der Kinder seiner katholischen Pfarrangehörigen vorhanden. Allein bei sichtlicher Todesgefahr, wo eine Wiederherstellung des Kindes nicht zu hoffen ist, würde es keinen wesentlichen Unterschied machen, ob es sich um ein Kind katholischer oder akatholischer Eltern handelt, falls man annehmen kann, dass das Kind selbst in gutem Glauben irgendwie die christliche Taufe gewünscht habe oder wünsche; Gewissheit ist auch darüber nicht erforderlich.

Mit jener so ertheilten Taufe wäre natürlich die Thätigkeit des katholischen Geistlichen (ein Laie müsste im Nothfall ebenso handeln) abgeschlossen für den Fall, dass das Kind nicht wieder wahrnehmbar zum Bewusstsein kommt, sondern in diesem Zustande dahinstirbt. Nur dies Eine wäre nicht zu unterlassen, der Versuch nämlich, dem vielleicht nur scheinbar bewusstlosen Kinde von Zeit zu Zeit die Acte des Glaubens an die nothwendigsten Heilsahrheiten, der Hoffnung, Liebe und vollkommenen Reue vorzubeten, um so das ewige Heil nach Möglichkeit mehr zu sichern.

Zu erörtern bleibt jetzt nur, was zu geschehen habe, falls nach vollzogener Taufe das Kind wieder den Gebrauch seiner Sinne und die Vernunftthätigkeit erlangt. Für diesen Fall müsste, falls Gefahr in Verzug liegt, die erste Sorge darauf gerichtet sein, die bis da zweifelhaft gebliebenen übernatürlichen Acte der theologischen Tugenden unzweifelhaft und sicher mit dem Kinde zu erwecken; also den wahren Glauben an die nothwendigsten Glaubensstücke, übernatürliche Hoffnung, Reue und auch einen Act vollkommener Liebe. Den letzten Zusatz mache ich, weil auf diese Weise das ewige Seelenheil in Sicherheit gebracht würde selbst für den Fall, dass die Taufe aus Mangel an der genügenden Intention des Kindes ungültig ge-

blieben wäre. Alsdann müsste das Kind sofort befragt werden, um darüber Aufschluß zu erhalten, ob es jemals den positiven Willen gehabt und diesen unbedingt festgehalten habe, sich taufen zu lassen. Stellt sich dieses als unzweifelhaft heraus, dann ist die Taufe unzweifelhaft gültig und es ist nichts mehr zu thun, als höchstens die Supplierung der Ceremonien. Bleibt aber dieser Wille zweifelhaft, so muss bedingungsweise zur Wiederholung der Taufe geschritten werden, und zwar bei fort dauernder Lebensgefahr unbedenklich sofort, mit der Bedingung „si nondum es baptizatus“. Eine bedingungslose Wiederholung der Taufe kann kaum möglich werden; denn selbst die Verneinung des Kindes, je einen positiven Wunsch nach der Taufe gehabt zu haben, würde kaum je die Gewissheit geben, dass nicht doch einschlussweise ein solcher Wille vorgelegen habe. Nur der positive Wille, nicht getauft zu werden oder etwa sich später erst schlüssig zu machen, ob man dem Christenthum sich anschließen wolle oder nicht, würde den geschehenen Taufritus als zweifellos ungültig darthun. Doch bei einem Kinde christlicher Eltern kann mit dem Alter von neun Jahren eine solche religiöse Verkommenheit oder ausgeprägte Bosheit schwerlich angenommen werden. Läge aber diese thätsächlich vor, dann wäre freilich zuerst eine gründliche, wenn auch kurze Belehrung und die Sorge für eine durchgreifende Sinnesänderung vonnöthen, und nach der erforderlichen Vorbereitung die bedingungslose Wiederholung der Taufe.

Egaeten (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Gheabschluß auf dem Sterbebette.) Im December 1893 fand durch die competente römische Congregation eine Gheangelegenheit, über welche ungefähr zwölf Jahre lang an verschiedenen kirchlichen Tribunalen verhandelt worden war, ihre endgültige Entscheidung. Gewinnt dieser Fall schon durch die lange Verhandlungszeit und durch die verschiedenen Urtheile kirchlicher Ghegerichte ein eigenartiges Interesse, so erscheint er noch interessanter durch die speciellen Umstände, welche den Gheabschluß begleiteten, und weil in der endgültigen Lösung dieses Casus mehrere Fragen von Bedeutung eine scharfe Beleuchtung erfahren, so werden die verehrten Leser der Quartalschrift hoffentlich nicht ungehalten sein, wenn derselbe ziemlich ausführlich mitgetheilt wird.

Ein gewisser Emmanuel D., aus Barcelona in Spanien gebürtig, rief am 12. September 1876 wegen harter Behandlung, welche ihm von seiner Mutter zuthiel wurde, den richterlichen Schutz an und bat, man möchte ihn unter die Vormundschaft des D. Rosendo P., seines Verwandten, oder irgend einer andern Person, welche der Behörde genehm wäre, stellen. Sein Wunsch wurde erfüllt. Während nun Emmanuel im Hause des D. Rosendo wohnte und seinen Studien oblag, fasste er eine leidenschaftliche Zuneigung zur Tochter des Hauses mit Namen Carmela und hatte 1881 schon